Im Zusammenhang mit der von der WIENER LINIEN GmbH & Co KG (WL) vorgenommenen Nachrüstung der Stationen der "Unterpflaster-Straßenbahnanlage" (UStraB) wurden die nachträglichen Aufzugseinbauten in den Stationen Matzleinsdorfer Platz, Laurenzgasse und Eichenstraße einer Prüfung unterzogen. Bei der Station Matzleinsdorfer Platz fiel auf, dass die eisenbahnrechtliche Baubewilligung erst zu einem Zeitpunkt vorlag, als sich die Bautätigkeit bereits dem Ende zuneigte. Auch für den Aufzugseinbau in der Station Laurenzgasse waren Teile der Leistung erbracht worden, ohne über eine Baubewilligung zu verfügen.

In den Stationen Matzleinsdorfer Platz und Laurenzgasse wurden seitens der WL Zusatzangebote über Leistungen anerkannt, ohne eine Überprüfung auf der Grundlage entsprechender Kalkulationsunterlagen vorgenommen zu haben. Die Abrechnung der Baumeisterarbeiten für den Aufzugseinbau in der Station Laurenzgasse wies hinsichtlich der Ausmaße erhebliche Abweichungen gegenüber der Ausschreibung auf, was auf eine ungenügende Erfassung des Altbestandes zurückzuführen war. Die Baumeisterarbeiten für die Aufzugseinbauten in der Station Eichenstraße wurden nach einem mit nur einer Firma geführten einstufigen Verhandlungsverfahren "gleichsam als Auftragserweiterung" vergeben.

1. <u>Allgemeines und Prüfungsumfang</u>

1.1 Nach der im Jahr 1962 erfolgten Eröffnung der Haltestelle Südtiroler Platz der Wiener Schnellbahn und der gleichzeitigen Verlegung der Straßenbahnlinie 18 in den unterirdischen Bereich begann der weitere Bau der UStraB vom Südtiroler Platz entlang des Gürtels bis zur Eichenstraße. Dabei wurden auch die Stationen Matzleinsdorfer Platz, Laurenzgasse und Eichenstraße errichtet. Auf dieser Strecke, die in ihrer heutigen Form im Jahr 1966 eröffnet wurde, wird der öffentliche Verkehr in Form eines straßenbahnmäßigen Betriebes abgewickelt, die baulichen Anlagen sind jedoch so konzipiert worden, dass sie mit verhältnismäßig geringen Änderungen auch für einen U-Bahnbetrieb Verwendung finden könnten. In der darauf folgenden Zeit wurde jedoch auf einen U-Bahnausbau verzichtet.

Dem damaligen Stand der Ausstattung entsprechend wurden Aufstiegshilfen (wie Fahr-

treppen und Aufzüge) kaum eingeplant. Um eine Anpassung an den heutigen Ausstattungsstandard von unterirdischen Stationen öffentlicher Verkehrsmittel - analog zu den U-Bahnstationen - insbesondere hinsichtlich Behindertengerechtigkeit und Komfort für die Fahrgäste zu erreichen, entschloss sich die WL dazu, die Stationen der UStraB mit Aufzügen nachzurüsten, soweit dies technisch möglich ist und finanziell vertretbar erscheint. So wurden im Rahmen des Aufzugs-Nachrüstungsprogramms der WL seit dem Jahr 2002 die Stationen Matzleinsdorfer Platz, Laurenzgasse und Eichenstraße der UStraB mit jeweils zwei Aufzügen ausgestattet, wobei hiefür Kosten von insgesamt rd. 3,50 Mio.EUR (dieser Betrag und alle nachfolgenden Beträge ohne USt) anfielen. Nach Auskunft der WL war zum Zeitpunkt der Einschau des Kontrollamtes im Frühjahr 2004 geplant, in den nächsten zwei Jahren einen dritten Aufzug in der Station Matzleinsdorfer Platz und weitere drei Aufzüge in der Station Kliebergasse zu errichten. Hinsichtlich der Möglichkeit, in der Station Blechturmgasse Aufzüge nachträglich einzubauen, wird die WL nach eigenen Angaben eine Machbarkeitsstudie in Auftrag geben.

1.2 Die WL unterliegt als Eisenbahnunternehmen den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957 (EisbG), BGBl. Nr. 60 idgF, dessen § 14 u.a. normiert, dass für den Bau einer öffentlichen Eisenbahn, worunter auch die Straßenbahn zu verstehen ist, eine eisenbahnrechtliche Baubewilligung bei der zuständigen Behörde, in den gegenständlichen Fällen bei der Magistratsabteilung 64 - Rechtliche Bau-, Energie-, Eisenbahn- und Luftfahrtangelegenheiten, erwirkt werden muss. Da es sich bei den betrachteten Aufzugseinbauten um keine Umbauten geringen Umfangs handelt, ist deren Einbau nach dem EisbG genehmigungspflichtig.

2. <u>Aufzugseinbauten in der Station Matzleinsdorfer Platz</u>

2.1 Der Einbau der beiden Aufzüge fand im Zeitraum März 2001 bis November 2002 statt. Die Einschau des Kontrollamtes zeigte, dass die aus rechtlicher Sicht für den Bau erforderliche eisenbahnrechtliche Baubewilligung seitens der Magistratsabteilung 64 erst am 17. April 2002, somit zu einem Zeitpunkt vorlag, als die Bautätigkeit sich bereits dem Ende zuneigte.

Den Unterlagen war zu entnehmen, dass die WL zwar bereits am 1. März 2000 bei der

Magistratsabteilung 64 um Erteilung der eisenbahnrechtlichen Bau- und Betriebsbewilligung angesucht hatte und am 2. Oktober 2000 eine mündliche Ortsverhandlung stattfand, jedoch dann der am 20. Oktober 2000 im Zuge der Mitteilung des Verhandlungsergebnisses ergangenen Aufforderung, noch einige Unterlagen nachzureichen, erst im März 2001 nachgekommen war. Zu diesem Zeitpunkt war mit der Bautätigkeit bereits begonnen worden.

In diesem Zusammenhang wurde der WL empfohlen, sich zeitgerecht um die Erwirkung der erforderlichen Baubewilligung zu bemühen und Bautätigkeiten ohne Vorliegen einer solchen zu unterlassen.

Stellungnahme der WIENER LINIEN GmbH & Co KG:

Die Vorplanung der WL zum gegenständlichen Projekt basierte auf einer zu erwartenden behördlichen Verfahrensdauer von sechs bis neun Monaten. Darauf aufbauend wurden - was den möglichst raschen Einbau des Aufzuges zur Komfortverbesserung der Fahrgäste anbelangte - seitens der WL bereits öffentlichkeitswirksame Zusagen gemacht. Ein besonders dringender Aspekt wurde auch darin gesehen, die Zugänglichkeit der Station für Behinderte, alte Menschen und Personen mit Kleinkindern wesentlich und vor allem rasch zu erleichtern.

Tatsächlich nahm das Verfahren zwischen dem Ansuchen um Erteilung der eisenbahnrechtlichen Bau- und Betriebsbewilligung und der Ortsverhandlung sowie der Genehmigung aber einen Zeitraum von über zwei Jahren ein. Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Koordinierung mit den anderen Magistratsdienststellen und den Einbautenträgern auf Grund des nicht vorhersehbaren langen Zeitraumes bis zur Erteilung des Baubescheides zusätzlich erschwert wurde.

Bei weiteren Aufzugseinbauten war von der WL die formale Ertei-

lung des Baubescheides sehr wohl abgewartet worden.

2.2 Die für den Aufzugseinbau in der Station Matzleinsdorfer Platz erforderlichen Schlosserarbeiten wurden im Wege eines offenen Verfahrens auf der Grundlage der Bestimmungen des Vergabehandbuches der WIENER STADTWERKE Holding AG vergeben. Als Bestbieter ging bei der Angebotsöffnung vom 30. November 2000 die Firma E. mit einer Angebotssumme von rd. 127.500,-- EUR hervor. Als Leistungsfrist wurde der Zeitraum von Anfang März 2001 bis Anfang Dezember 2001 bedungen.

Aus den von der WL dem Kontrollamt zur Verfügung gestellten Unterlagen war ersichtlich, dass die genannte Firma bis September 2001 verschiedene Pläne angefertigt hatte, jedoch noch keine Bautätigkeit erfolgt war. Im September 2001 wurde über das Vermögen der Firma E. das Konkursverfahren eröffnet. Der zuständige Masseverwalter trat gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Konkursordnung vom Vertrag mit der WL zurück, wobei diese die von der Firma E. bereits erstellten Pläne erwarb und auch vergütete.

Nach Durchführung eines Verhandlungsverfahrens gemäß den Bestimmungen des genannten Vergabehandbuches erging im November 2001 der Auftrag zur Erbringung der ausständigen Leistungen an die Firma R. Der WL gelang es, von dieser Firma ein Angebot zu erhalten, das die gleichen Preise wie jenes der Firma E. aufwies. Lediglich ein von der Firma E. gewährter Nachlass in der Höhe von 5 % auf drei Positionen ihres Angebots, was einem Betrag von rd. 5.500,-- EUR entsprach, konnte nicht erreicht werden. Die Firma R. erklärte sich jedoch bereit, die seitens der WL von der Firma E. erworbenen Pläne zu übernehmen und auch zu vergüten. Nach Ansicht des Kontrollamtes war die Vorgangsweise der WL durchaus geeignet, den der Insolvenz der Firma E. erwachsenden Schaden zu begrenzen.

2.3 Im Übernahmeprotokoll vom 5. April 2002 war vermerkt, dass die Leistungsfrist seitens der Firma R. eingehalten worden war. Dies erschien insofern bemerkenswert, als sich in den vertragsrelevanten Unterlagen keinerlei Hinweise darauf fanden, dass eine Bauzeit oder Termine vereinbart worden wären.

Auf Grund der schwierigen Situation nach dem Konkurs der Firma E. waren die weiteren Leistungsfristen für die nachfolgend beauftragte Firma R. nur schwer abschätzbar. Um die Arbeiten zügig aufnehmen zu können, musste sich die neue Firma erst in die nur teilweise vorhandenen Unterlagen einarbeiten. Aus diesem Grund erschien es nicht sinnvoll, Leistungsfristen explizit festzusetzen. Die Leistungsfähigkeit und Bereitschaft der Firma R. ist jedenfalls aus den lückenlos geführten Bautagesberichten und dem Bauzeitplan zu entnehmen. Trotzdem wird die WL in Zukunft darauf achten, Leistungsfristen auch in solch außergewöhnlichen Fällen vertraglich zu vereinbaren.

2.4 In den Unterlagen der WL fand sich auch ein Zusatzangebot in Höhe von rd. 30.200,-- EUR über die Herstellung und die Montage von fünf Leitsystemkästen, fünf Rufsäulen, fünf Standkonsolen, zwei Vordachkonstruktionen und drei Wartungsklappen. Diese Leistungen waren im Hauptangebot - wie auch im ursprünglichen Angebot der Firma E. - nicht enthalten gewesen. Dem Kontrollamt fiel auf, dass die WL auf dieses Zusatzangebot den Vermerk "sachlich und rechnerisch richtig" angebracht hatte, obwohl sie nicht über Kalkulationsunterlagen für die Vornahme einer entsprechenden Prüfung der Preisangemessenheit verfügte. Die WL war auch nicht in der Lage, dem Kontrollamt gegenüber eine ordnungsgemäße Prüfung des Zusatzangebotes nachzuweisen.

Die offensichtlich fehlende Prüfung der Preisangemessenheit des Zusatzangebotes der Firma R. führte dazu, dass die WL den darin ausgewiesenen Betrag von rd. 10.000,-- EUR für die Herstellung und Montage der fünf Rufsäulen anerkannte, obwohl die Firma E. etwa ein halbes Jahr zuvor - ebenfalls in einem Zusatzangebot - dieselbe Leistung mit rd. 6.200,-- EUR offeriert hatte und die WL damals auch diesen Betrag als angemessen bezeichnet bzw. bestätigt hatte.

Zur Prüfung der Preisangemessenheit der Zusatzangebote wurden seitens der WL die durchaus vergleichbaren Preise der Aufzugs-

nachrüstungen in den Stationen Braunschweiggasse und Keplerplatz herangezogen. Kopien der Angebotspreise über diese Nachrüstungen lagen dem Bauakt bei. Die WL wird dafür sorgen, dass in Zukunft die Art der Prüfung der Preisangemessenheit am Zusatzangebot deutlich sichtbar vermerkt wird.

Zum Zeitpunkt der Abgabe des Zusatzangebotes stand die Firma E. kurz vor dem Konkurs. Das Angebot war als spekulativ einzustufen, da vermutet werden konnte, dass sich das Unternehmen um den Auftrag sehr bemüht hat. Das Zusatzangebot der Firma R. zur selben Leistung dürfte sich hingegen an den tatsächlichen Kosten orientiert haben.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:
Die Prüfung von Zusatzangeboten sollte anhand der vom Auftragnehmer einzufordernden auftragsbezogenen Detailkalkulation erfolgen.

3. Baumeisterarbeiten für die Aufzugseinbauten in der Station Laurenzgasse

3.1 Aus den Eintragungen der WL im Baubuch war ersichtlich, dass mit den Baumeisterarbeiten am 7. Oktober 2002 begonnen wurde, obwohl die eisenbahnrechtliche Baubewilligung erst am 13. November 2002 vorlag. Die beauftragte Baufirma hatte im Zeitraum zwischen dem 7. Oktober 2002 und 13. November 2002 bereits wesentliche Teile ihrer Leistung (z.B. Betonschneide- und Betonabbrucharbeiten, Abbruch von Mauerwerk, Herstellung provisorischer Stiegen, Asphaltschneidearbeiten) erbracht. Die WL hatte allerdings bereits mit Schreiben vom 24. September 2001 um die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baubewilligung bei der Magistratsabteilung 64 angesucht.

Die Ursachen für den frühen Baubeginn waren die gleichen wie zu Pkt. 2.1 angeführt. Die im Bericht angeführten Abbrucharbeiten konnten gem. § 14 EisbG auch ohne Bewilligung erfolgen.

3.2 Die Vergabe der Baumeisterarbeiten erfolgte im Juni 2002 entsprechend den

Bestimmungen des Vergabehandbuches der WIENER STADTWERKE Holding AG nach einem einstufigen nicht offenen Verfahren an die Firma T. Die Angebotssumme betrug rd. 65.800,-- EUR und korrespondierte ziemlich genau mit der seitens der WL angestellten Kostenschätzung von 65.000,-- EUR. Die Abrechnungssumme lag allerdings mit einem Betrag von rd. 130.500,-- EUR rd. doppelt so hoch wie die Angebotssumme.

3.2.1 Die Einschau des Kontrollamtes in die Abrechnung ergab, dass von den insgesamt 110 Positionen des Leistungsverzeichnisses 39 nicht verrechnet wurden. Bei vielen übrigen Positionen traten meist erhebliche Massenüberschreitungen auf. Ein Vergleich der Abrechnung des Auftragnehmers mit den Preisen der übrigen Bieter zeigte allerdings, dass eine Abrechnung mit den Preisen dieser Bieter nicht billiger gekommen wäre.

Zu dem Entfall der ausgeschriebenen Positionen und zu den Massenverschiebungen gab die WL - die die Massenermittlung selbst durchgeführt hatte - an, dass es sich in vielen Fällen um solche Positionen gehandelt hatte, von denen nicht feststand, dass sie auch tatsächlich zur Ausführung gelangen würden.

Nach der Meinung des Kontrollamtes lag die Ursache für die Massenverschiebungen in der mangelnden Kenntnis des Altbestandes. Wenngleich die Massenermittlung für Umbauten eines Altbestandes aufwändiger sein mag als eine solche für einen Neubau und gewisse Unsicherheiten auftreten können, wäre es im gegenständlichen Fall sicherlich möglich und angebracht gewesen, eine weitgehend genaue Altbestandsaufnahme vorzunehmen.

> Die Kostenschätzung der WL wie auch das Angebot des späteren Auftragnehmers basierten auf Unterlagen und Plänen, die zum damaligen Zeitpunkt vorlagen und nur teilweise Aufschluss über die bestehende Bausubstanz gaben. Im Zuge der Arbeiten stellte sich heraus, dass diese Daten vielerorts nicht der Realität entsprachen.

Auch Rücksprachen mit diversen Einbautendienststellen ergaben keine wesentlichen Verbesserungen des Wissensstandes. Es mussten daher gegenüber dem Angebot Massenüberschreitungen und Verschiebungen von Positionen in Kauf genommen werden.

Da die Zusatzarbeiten meist nur händisch - und damit sehr kostenintensiv - möglich waren, wurde infolge dieser unvorhersehbaren, aber notwendigen Mehrleistungen die Angebotssumme überschritten.

3.2.2 Die mangelhafte Massenermittlung für die Ausschreibung führte auch dazu, dass die Baufirma insgesamt sechs Zusatzangebote mit einer Gesamtsumme von rd. 68.300,-- EUR für im Hauptangebot nicht enthaltene Leistungen legte. Zur Preisprüfung dieser Zusatzangebote durch die WL fiel auf, dass von der WL auf diesen Angeboten der Vermerk "sachlich und rechnerisch richtig" angebracht worden war, eine entsprechende Prüfung der Preisangemessenheit mangels Vorliegens der hiefür erforderlichen Kalkulationsunterlagen jedoch nicht festgestellt werden konnte. Letztlich gelangte jedoch von der genannten mit den Zusatzangeboten eingereichten Gesamtsumme lediglich ein Betrag von rd. 28.700,-- EUR zur Abrechnung.

Das Kontrollamt empfahl, künftig auf eine genauere Massenermittlung zu achten und nur solche Positionen in das Leistungsverzeichnis aufzunehmen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie auch zur Ausführung gelangen.

Die Prüfung der Preisangemessenheit der Zusatzangebote erfolgte mit den Tarifpreisen aus Rahmenverträgen über laufende Baumeisterarbeiten. Die WL wird dafür sorgen, dass in Zukunft die Art der Prüfung der Preisangemessenheit am Zusatzangebot deutlich sichtbar vermerkt wird.

Im Übrigen ist die WL bestrebt, alle wirtschaftlich sinnvollen Maßnahmen zu ergreifen, um Massen so genau wie möglich zu ermit-

teln, damit darauf aufbauend optimal verwendbare Leistungsverzeichnisse erstellt werden können.

4. Schlosserarbeiten für die Aufzugseinbauten in den Stationen Laurenzgasse und Eichenstraße

4.1 Die Schlosserarbeiten für die Stationen Laurenzgasse und Eichenstraße wurden gemeinsam gemäß den Bestimmungen des Vergabehandbuches der WIENER STADTWERKE Holding AG nach Durchführung eines offenen Verfahrens im April 2002 vergeben. Als Billigstbieter ging aus dem Verfahren eine Stahlbaufirma mit einer Angebotssumme von insgesamt 390.249,50 EUR hervor.

4.2 Der Ausschreibung konnte entnommen werden, dass als Leistungsfrist der Zeitraum "Anfang Juli 2002 bis Ende Juni 2003" bedungen worden war. Aus dem Baubuch der WL war zu ersehen, dass die Stahlbauarbeiten erst am 26. März 2003 begonnen und am 22. August 2003 beendet wurden.

Wenngleich die Bauzeit anstatt der sich aus dem Vertrag ergebenden rd. zwölf Monate nur rd. fünf Monate betrug, hatte der verspätete Baubeginn zur Folge, dass für den Zeitraum von Oktober 2002 bis Ende Mai 2003 Lagerkosten für Liftumwehrungsteile und -portalwände, die die Stahlbaufirma bereits hergestellt hatte, in der Höhe von rd. 2.800,-- EUR anfielen. Als Grund für die Terminverschiebung gab die WL die erst im November 2002 vorliegende eisenbahnrechtliche Baubewilligung an, womit sie auf diese Voraussetzung für einen Arbeitsbeginn diesmal Rücksicht genommen hatte; die Terminkoordination schien jedoch nicht optimal gelungen zu sein.

Die WL wird sich bemühen, in Zukunft eine noch bessere Terminkoordination zu erzielen.

Bemerkenswert war, dass die WL im Übernahmeprotokoll vom 8. Jänner 2004 vermerkte, die vertraglich vereinbarten Leistungstermine seien eingehalten worden. Dabei fanden sich im Bauakt keinerlei schriftliche Vermerke bezüglich der gravierenden Verschiebung und der Verkürzung der Leistungsfrist. Nach Ansicht des Kontrollamtes war

die ursprünglich vereinbarte Leistungsfrist von einem Jahr zu weit gefasst, was aus der Tatsache, dass die Stahlbaufirma ihre Leistung in rd. fünf Monaten erbringen konnte, wohl ableitbar war.

Da die Leistungsfrist sich durchaus auf die Höhe der Angebotspreise auswirken kann und auch Einfluss auf die Dauer allfälliger Behinderungen der Fahrgäste hat, erging in diesem Zusammenhang an die WL die Empfehlung, in Hinkunft dem Leistungsumfang angepasste und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit folgende Leistungsfristen vorzugeben. Weiters wären Vertragsanpassungen oder Vertragsänderungen entsprechend zu dokumentieren.

> Die vereinbarte Leistungsfrist wurde auf Grund der Erfahrungen beim Aufzugseinbau am Matzleinsdorfer Platz mit einem Jahr festgesetzt. Die Arbeiten gestalteten sich weit weniger schwierig als erwartet, sodass bereits nach fünf Monaten die Leistung erbracht war. Etwaige Vertragsanpassungen oder -änderungen werden künftig entsprechend dokumentiert werden.

5. <u>Baumeisterarbeiten für die Aufzugseinbauten in der Station Eichenstraße</u>

5.1 Bezüglich der Vergabe der Baumeisterarbeiten in dieser Station war festzustellen, dass die WL im April 2003 ein einstufiges Verhandlungsverfahren mit der Firma T. durchgeführt hatte. Als Begründung für die Wahl dieses Vergabeverfahrens konnte den Akten entnommen werden, dass die Aufzugseinbauten in der Eichenstraße analog zu jenen in der Laurenzgasse ausgeführt werden sollten und daher ein "Preisgespräch" mit der Firma T. als die für die WL kostengünstigste Variante erschien.

Nach Ansicht des Kontrollamtes war aus dem Vergabehandbuch der WIENER STADTWERKE Holding AG ableitbar, dass die WL als so genannter Sektorenauftraggeber zwar das einstufige Verhandlungsverfahren wählen konnte, es hätte jedoch mit "mehreren Unternehmern" abgewickelt werden müssen.

5.2 Die Firma T. legte jedenfalls ein Angebot mit denselben Einheitspreisen, die sie für

die Baumeisterarbeiten in der Station Laurenzgasse offeriert hatte. Dem Motivenbericht zum Vergabeantrag der WL war zu entnehmen, dass die Preise von der WL als angemessen bezeichnet wurden, weil die Firma auf die in der Zwischenzeit eingetretene Lohnerhöhung in Höhe von rd. 2 % verzichtete.

Die Leistungen wurden daraufhin im April 2003 mit einer Auftragssumme von 130.000,-- EUR an die genannte Firma vergeben. Die Abrechnungssumme betrug rd. 151.300,-- EUR.

> Die Vergabe der Baumeisterarbeiten mittels eines einstufigen Verhandlungsverfahrens mit nur einem Bieter erschien aus mehreren Gründen zweckmäßig:
>
> Die Firma T. war Bestbieter bei dem einstufigen nicht offenen Verfahren mit mehreren Bietern bei den Baumeisterarbeiten für den Aufzugseinbau Laurenzgasse. Die Arbeiten in der Eichenstraße gestalteten sich ähnlich und konnten gleichsam als Auftragserweiterung angesehen werden. Die von der Baufirma angebotenen Preise entsprachen jenen des Angebotes für die Laurenzgasse. Zusätzlich konnte noch ein Verzicht auf die Lohnerhöhung ausverhandelt werden. Somit war aus der Sicht der WL die Preisangemessenheit gegeben.
>
> Mit der Wahl dieser Vergabeart wurden neben Kosten auch Zeit in erheblichem Ausmaß gespart. So konnte die Dauer des Vergabeverfahrens sehr kurz gehalten werden und das Unternehmen war auf Grund seiner bereits bestehenden Orts- und Sachkenntnisse in der Lage, den Bau rasch umzusetzen.

5.3 Bemerkenswert erschien in diesem Zusammenhang, dass dem Vertrag mit der Firma T. keine schriftliche Vereinbarung über die Bauzeit entnommen werden konnte. Nach Rücksprache mit der WL teilte diese dem Kontrollamt mit, dass eine solche Ver-

einbarung nicht getroffen worden sei. Dennoch wurde im Übernahmeprotokoll vom 4. Februar 2004 vermerkt, dass die vertraglich vereinbarten Leistungstermine eingehalten wurden.

Die Leistungsfähigkeit und Bereitschaft der Firma ist anhand der Aufzeichnungen im Bautagebuch und der Einhaltung des Bauzeitplanes lückenlos nachvollziehbar. Die WL wird in Zukunft vermehrt darauf achten, Leistungsfristen vertraglich zu vereinbaren.